

sunt habita, sed, nervis pecuniarum deficientibus, corpus Imperii ad bella maxime ardua non erat sufficiens. Contribuere autem multi consenserunt verbis, sed rebus contrarium facere multi non formidarunt“; mit diesen Worten schließt Johannes Trithemius in seinem *Chronicon Sponheimense* den Bericht über diesen Reichstag^{2a}.

In die langwierigen und durchaus nicht erfreulichen Verhandlungen des Freiburger Reichstages fällt nun die Episode, welche die im Anhang abgedruckten Aktenstücke beleuchten. Unter den in Freiburg versammelten Reichsständen befand sich auch der Vertreter des Deutschmeisters des Deutschen Ordens. Obgleich der Deutsche Orden seit seiner Gründung durch bindende Bestimmungen der Kurie keinerlei lehnrechtliche Beziehungen zu einer weltlichen Gewalt eingehen oder unterhalten durfte, sondern allein dem Papst unterstellt war, wuchs er im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts durch die zahlreichen und zum Teil bedeutenden Besitzungen in den verschiedenen Teilen des Reiches mehr und mehr in die territorialen und lokalen Verhältnisse hinein. Als Ratgeber und enge Vertraute der Könige hatten die Deutschmeister, die den größten Teil der Besitzungen in deutschen und welschen Ländern verwalteten, schon seit dem Ende des 13. und vor allem im 14. Jahrhundert in der Reichspolitik eine bedeutende Rolle gespielt. Ein Mann, wie Wolfram von Nellenburg, der Karl IV. nahestand, hat mit seinem diplomatischen Geschick in zahlreichen wichtigen Verhandlungen mit den verschiedenen Reichsständen ausgleichend gewirkt³. Die Deutschmeister verstanden es, in den bewegten Zeiten nach der Mitte des 13. Jahrhunderts Besitzungen und Rechte des Deutschen Ordens im Reich nicht nur zu bewahren, sondern auch zu vermehren, ja, die einzelnen Balleien und Komtureien entwickelten noch im 13. Jahrhundert ansehnliche finanzielle Kräfte, die dem Staat des Hochmeisters in Preußen zugute kamen⁴. Freilich hatten die Deutschmeister gegenüber dem Hochmeister eine selbständige Stellung errungen. Auch gingen die Interessen von Hochmeister und Deutschmeister durchaus nicht immer zusammen⁵. Einen schweren Schlag für den inneren Zusammenhalt des Ordens bedeutete der dem Hochmeister auferlegte Zweite Friede zu Thorn mit Polen und den preußischen Ständen. Seither schlug die Politik des Deutschmeisters vielfach eigene Wege ein. Eine wichtige Maßnahme seitens des Königs war die Belehnung des Deutschmeisters Andreas von Grumbach mit den Besitzungen im Reich durch Maximilian I. (1494). Es geschah zum ersten Male, daß der höchste Gebietiger des Deutschen Ordens im Reich förmlich durch den König investiert wurde⁶. Damit wurde freilich noch keine grundsätzliche Regelung getroffen — diese erfolgte später unter Karl V. —, aber es war doch schon eine Einfügung des Deutschen Ordens im Reich in die geltende Reichsverfassung.

In ganz ähnlicher Weise wurden zur gleichen Zeit andere Besitzungen des Ordens, die Ballei Apulien und die Ballei Sizilien, bisher unter Landkomturen selbständige Organisationen, in den Prozeß der inneren Abrundung des Staates

^{2a}Opera Johannis Trithemii II (Frankfurt 1601), S. 480; Braun, a. a. O. S. 115.

³Über ihn gibt es seit der populären Schrift von O. Schönhut, Wolfram von Nellenburg (Mergentheim 1859) keine monographische Untersuchung.

⁴Dazu R. ten Haaf, Deutschordensstaat und Deutschordensballeien. Untersuchungen über Leistung und Sonderung der Deutschordensprovinzen in Deutschland vom 15. bis zum 16. Jh. (Göttingen 1951, 2. Aufl. 1954); dazu meine Bemerkungen im Hist. Jahrb. 75, 1956, S. 205 ff.

⁵Dies zeigt sich insbesondere in dem Streit um die sog. Statuten Werners von Orseln. Dazu A. Seraphim, Zur Geschichte und Kritik der angeblichen Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln. In: Forschungen zur brandenburg. u. preuß. Geschichte 28, 1915, S. 1 ff.

⁶Dazu Edmund E. Stengel, Hochmeister und Reich. In: ZRG, germ. Abt. 58, 1958, S. 178 ff.; Th. Mayer, Fürsten und Staat (Weimar 1950), S. 254 ff. Eine Untersuchung über die rechtliche und politische Stellung der Deutschmeister ist dringend erforderlich.